

beachtenswerten Ausführungen Philippis, die in der Hauptsache wohl begründet zu sein scheinen. Methodisch richtig und sehr der Nachachtung zu empfehlen ist, dass Ph. bei der Interpretation des Ssps die Zusätze von dem ursprünglichen Texte Eikes von Reggow streng sonderet, was leider von manchen Forschern versäumt wird. So gewinnt der Verf. aus I, 55 ff. das unanfechtbare Ergebnis, dass Eikes Urtext hier noch keine belehnten Gogreven, sondern nur vom Landvolk gewählte kennt. Wenn aber Ph. auf die anscheinende Zwiespältigkeit hinweist, die im Sachsenspiegel in Bezug auf die Gerichtsverfassung hervortreten soll, indem im ersten Buche das Volksrecht, im dritten das königliche Amtsrecht als Grundlage der Gerichtsverfassung erscheine, so dürfte sich dieser Widerspruch doch unter einem Gesichtspunkte ausgleichen. Wenn Eike I, 55 sagt: 'All werlik gerichte hevet begin von kore; dar umme ne mach nen sat man richtere sin noch neman, he ne si gekoren oder belent richtere', so steht der erste Satz nicht nur mit den Ausführungen des dritten Buches, wo der König und das von ihm durch Belehnung übertragene Recht die Grundlage der Gerichtsgewalt bildet, im Widerspruch, sondern, was Ph. nicht hervorhebt, ebenso auch mit dem zweiten Satze. Gerade dieser Satz aber zeigt deutlich, dass Belehnung und Wahlrecht nach Eikes Auffassung keine unversöhnlichen Gegensätze waren. Sein Gedanke ist offenbar der: Da jede Gerichtsgewalt auf Wahl beruht, darf niemand richten, der nicht gekoren, d. h. unmittelbar vom Volke erwählt, oder von dem gekorenen Könige mit der durch die Königswahl übertragenen Gerichtsgewalt beliehen ist. Am Schluss seiner Ausführungen wendet sich Ph. gegen Hecks Interpretation der Bezeichnung 'pfeghaft' in der bekannten Walkenrieder Urkunde von 1214. Er erkennt in diesem Pfeghaften nicht mit Heck einen Stadtbürger, sondern mit der Glosse einen Abgabepflichtigen. Hier hätte auch auf die neuerdings von Amira im gleichen Sinne verwertete Urkunde des Landgrafen Ludwig von Thüringen von 1219 hingewiesen werden können (Z. d. Savigny-Stift., Germ. Abt., XXVIII, 435).

K. Z.

78. Die Arbeit von E. Zickel: 'Der deutsche Reichstag unter König Ruprecht von der Pfalz' (1908) bietet zwar, wie der Verf. selber zugibt, keine wesentlich neuen Daten, sie füllt aber in erwünschter Weise die einzige bis dahin noch bestehende Lücke in der Folge der